

Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss – Zuverlässigkeit weg

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerWG) hat geurteilt, dass der Genuss von alkoholischen Getränken beim Schießen die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen kann.

Ausgangssituation war, dass ein Jäger nach dem Verzehr eines halben Liter Rotweins und weiteren 30ml Wodka, auf der Jagd von seiner Schusswaffe Gebrauch gemacht hatte. Ohne alkoholbedingte Ausfallerscheinungen erlegte er waidgerecht einen Rehbock. (Diesen Sachverhalt sah das BVerWG als unerheblich an.)

„Vorsichtig und sachgemäß im Sinne des §5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG geht mit Waffen nur um, wer sie in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu einer Gefährdung Dritter führen können.“

Bei der konsumierten Alkoholmenge sei dies aber nicht mit Sicherheit auszuschließen gewesen.

Im Anschluss befasste sich das BVerWG mit der sogenannten Prognoseentscheidung im Hinblick auf künftiges Verhalten des Waffenbesitzers. Die Prognose orientiert sich daran, die mit dem Waffenbesitz verbundenen Risiken nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, sie würden mit Waffen und Munition jederzeit ordnungsgemäß umgehen. Dies sei nicht mehr gewährleistet, wenn beim Gebrauch der Schusswaffe alkoholbedingte Ausfallerscheinungen auftreten könnten. Der darin liegende schwerwiegende Verstoß gegen das Gebot des vorsichtigen und sachgemäßen Umgangs mit Waffen lasse auf eine grundlegende persönliche Fehleinstellung schließen, die nicht als situativ bedingte Nachlässigkeit minderen Gewichts angesehen werden könne.

Auch ein einmaliges Fehlverhalten könne nicht toleriert werden, vielmehr müsse in einer solchen Situation der Umgang mit Waffen und Munition wegen der typischerweise eintretenden Minderung der Reaktionsgeschwindigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit als so riskant eingestuft werden, dass jeder Gebrauch von Schusswaffen unter Alkoholeinfluss die Annahme der Unzuverlässigkeit begründet.

Alkohol und Waffen vertragen sich nicht. Die klaren und vor allem eindeutigen Worte des BVerWG zeigen auf, dass grundsätzlich kein Alkohol im Spiel sein darf, beim Gebrauch einer Waffe. Auch wenn im vorliegenden Fall über einen Jäger geurteilt wird, gilt dies gleichermaßen für alle rechtmäßigen Waffenbesitzer. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte zukünftig weitere Konkretisierungen vornehmen.

Hinweise WSV:

Ab 2020 wird der DSB seine Sportordnung wie folgt ergänzen:

Den Sportlern ist der Genuss von Alkohol verboten. Als Grenze gilt 0,0 Promille. Es bleibt den Veranstaltern vorbehalten, Kontrollen vorzunehmen. Bei der Feststellung von Alkohol erfolgt eine Disqualifikation in dem betroffenen Wettbewerb. Die Schießleitung legt im Vorfeld die berechnete Person als



Mit diesem Urteil bleiben sicher Fragen offen, aber es ist davon auszugehen, dass hier wenig Toleranz seitens der Gerichte zu erwarten ist, da der Umgang mit Waffen unter Alkoholeinfluss das Gefahrenrisiko deutlich erhöht.

Der Sport hat bereits reagiert und Anpassungen der Sportordnung 2020 vorgenommen, sowie die Aktion „Alkoholfrei Sport genießen“ für sich übernommen.



Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württ. Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.